jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/22 1Ob637/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.1996

Norm

MRG §16 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Geschäftszweck überwiegt bei Bestandobjekten, die teils zu Geschäftszwecken und teils zu Wohnzwecken in Bestand gegeben wurden, nur dann nicht eindeutig, wenn die Bestandobjekte zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses des Mieters (oder dessen Angehörigen) dienen und der Wohnzweck nicht so weit in den Hintergrund tritt, daß er nicht mehr ins Gewicht fällt, die Wohnung also bloß als Zubehör der Geschäftsräume anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 637/95
  Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 637/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106318

Dokumentnummer

JJR_19960822_OGH0002_0010OB00637_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at